

27.05.93

Antrag

des Landes Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Zu Buchstabe A Ziffer 1 der Strichdrucksache

Es wird beantragt, die EntschlieÙung um einen Satz 2 zu ergänzen.
Satz 2 hat folgenden Wortlaut:

"Der überarbeitete Gesetzentwurf soll so rechtzeitig vorgelegt werden, daß eine Verabschiedung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes durch den Bundestag noch in der laufenden Legislaturperiode sichergestellt ist."

Begründung:

Die notwendige Überarbeitung des Gesamtkonzepts des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes darf keine erhebliche Zeitverzögerung nach sich ziehen. Nach mehr als 2 Jahren Durchführung des Vermögensgesetzes und unter Berücksichtigung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Ausgleich von Vermögensverlusten zwischen 1945 und 1949 kann nicht mehr mit Verständnis bei den Betroffenen für eine weitere Verzögerung entsprechender gesetzlicher Regelungen gerechnet werden.

Darüber hinaus ist eine zügige Verabschiedung des Gesetzes erforderlich, um eine verläßliche und angemessene Wahl zwischen Entschädigung und Restitution zu ermöglichen und damit weitere Investitionshemmnisse zu beseitigen.

**Ausgellefert am
27. MAI 1993**